S1NEU Landesvorstands-Auschlusskriterien

| | |
|---|---|
| Gremium: | Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein |
| Beschlussdatum: | 09.09.2020 |
| Tagesordnungspunkt: | 3. Satzungsänderungsanträge |

## Antragstext

Füge in §8 nach (3) ein:
(4) Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist nicht vereinbar mit:
1-einem Mandat in einem Landes-, Bundes-, oder Europaparlament.
2. einer Mitgliedschaft im Landesvorstand von B90/Die Grünen Schleswig-Holstein,
mit Ausnahme der GJ-Koordination.
3. einer Mitgliedschaft im Bundesvorstand von B90/Die Grünen

# Beschluss Landesvorstands-Auschlusskriterien

| | |
|---|---|
| Gremium: | Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein |
| Beschlussdatum: | 20.09.2020 |
| Tagesordnungspunkt: | 3. Satzungsänderungsanträge |

## Antragstext

Füge in §8 nach (3) ein:
(4) Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist nicht vereinbar mit:
1. einem Mandat in einem Landes-, Bundes-, oder Europaparlament.
2. einer Mitgliedschaft im Landesvorstand von B90/Die Grünen Schleswig-Holstein, mit Ausnahme der GJ-Koordination.
3. einer Mitgliedschaft im Bundesvorstand von B90/Die Grünen

S2 Streichung der Landesmitgliedertelefonkonferenz

| | |
|---|---|
| Gremium: | Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein |
| Beschlussdatum: | 09.09.2020 |
| Tagesordnungspunkt: | 3. Satzungsänderungsanträge |

## Antragstext

Streiche §5 (1) c. Streiche §9. Ändere Nummerierung aller anderen § entsprechend.

# Beschluss Streichung der Landesmitgliedertelefonkonferenz

| | |
|---|---|
| Gremium: | Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein |
| Beschlussdatum: | 20.09.2020 |
| Tagesordnungspunkt: | 3. Satzungsänderungsanträge |

## Antragstext

Streiche §5 (1) c. Streiche §9. Ändere Nummerierung aller anderen § entsprechend.

## S3 Abführung des Mitgliedsbeitrages

| | |
|---|---|
| Gremium: | Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein |
| Beschlussdatum: | 09.09.2020 |
| Tagesordnungspunkt: | 3. Satzungsänderungsanträge |

## Antragstext

Ersetze §4 (10) durch:
(10) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Näheres regeln Satzung und Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband)

# Beschluss Abführung des Mitgliedsbeitrages

| | |
|---|---|
| Gremium: | Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein |
| Beschlussdatum: | 20.09.2020 |
| Tagesordnungspunkt: | 3. Satzungsänderungsanträge |

## Antragstext

Ersetze §4 (10) durch:
(10) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Näheres regeln Satzung und Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband)

S4 Turnus der Landesmitgliederversammlung

| | |
|---|---|
| Gremium: | Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein |
| Beschlussdatum: | 09.09.2020 |
| Tagesordnungspunkt: | 3. Satzungsänderungsanträge |

## Antragstext

Ersetze §7 (2) durch:
(2) Eine ordentliche LMV findet mindestens zweimal im Jahr statt. Eine Ausnahme hiervon kann in besonderen Fällen der Landesvorstand einstimmig oder eine LMV mit ⅔-Mehrheit beschließen.

# Beschluss Turnus der Landesmitgliederversammlung

| | |
|---|---|
| Gremium: | Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein |
| Beschlussdatum: | 20.09.2020 |
| Tagesordnungspunkt: | 3. Satzungsänderungsanträge |

## Antragstext

Ersetze §7 (2) durch:
(2) Eine ordentliche LMV findet mindestens zweimal im Jahr statt. Eine Ausnahme hiervon kann in besonderen Fällen der Landesvorstand einstimmig oder eine LMV mit ⅔-Mehrheit beschließen.

S5 Sichtbarkeit für nicht binäre Menschen schaffen: FINT* statt FIT*

| | |
|---|---|
| Gremium: | Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein |
| Beschlussdatum: | 14.09.2020 |
| Tagesordnungspunkt: | 3. Satzungsänderungsanträge |

## Antragstext

Änderungen in der Satzung:

Ersetze §6 (2) durch

(2) Alle Gremien und Organe mit zu wählenden Plätzen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein müssen mindestens zur Hälfte mit FINT*-Personen besetzt sein. Alles weitere regelt das FINT-Statut, welches Teil dieser Satzung ist

Ersetze §8 (2) durch:

(2) Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, Inter*, Nicht-Binären* und Trans* Personen bestehen.

Ersetze §18 (2) durch:

(2) Die Landesschiedsordnung, das FINT-Statut und die allgemeine Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung.

<u>FINT-Statut</u>

§ 1 Mindestquotierung

1. Alle gewählten Gremien, Organe, Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegationen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter*, Nicht-Binären* und Trans* (FINT*) Personen zu besetzen. Wir setzen uns darüber hinaus für eine geschlechtergerechte Gleichverteilung von Verantwortung innerhalb unserer Gremien ein.

2. Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer FINT* Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person keine FINT* Person, so muss im Anschluss der Platz ebenso lange mit einer FINT* Person besetzt werden. Die*Der Delegierte für den Bundesfinanzausschuss ist von dieser Regelung ausgenommen. Falls die*der Schatzmeister*in nicht weiblich, inter*, nicht-binär* oder trans* ist, muss dieses Amt von einer FINT* Person übernommen werden.

3. Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das FINT*Forum.

§ 2 FINT*Forum

1. Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden Stimmberechtigten weiblichen, inter*, nicht-binären* und trans* Mitglieder beschließen, ob sie ein FINT*Forum abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die Anwesenden beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach dem Ende des FINT*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das FINT*Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Die Organisator*innen sind für ein Parallelprogramm, in dem ein FINT*- oder genderpolitisches Thema behandelt wird, für alle, die nicht am FINT*Forum teilnehmen, verantwortlich.

2. Auf dem FINT*Forum können die FINT* Personen

• über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit vorher zu besetzende FINT*Plätze nicht besetzt werden konnten,

• ein FINT*Votum beschließen,

• ein FINT*Veto auszusprechen.

3. Öffnung von offenen Plätzen

• Sollte keine FINT* Person auf einen FINT*Platz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.

• Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine FINT* Person auf einem einer FINT* Person zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt bleiben. Dies kann aber von einem FINT* Forum aufgehoben werden.

• Das FINT*Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

4. FINT*Votum und FINT*Veto

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FINT* Personen berühren oder welche FINT* Personen besonders betreffen, haben die FINT* Personen die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den FINT* Personen durchzuführen. Es kann ein FINT*Votum, ein FINT*Veto oder ein FINT*Votum verbunden mit einem FINT*Veto beschlossen werden. Ein FINT*Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINT*Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, wird das FINT*Votum zum FINT*Veto mit aufschiebender Wirkung, sofern es nicht zuvor vom FINT*Forum anders beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes FIT-Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§ 3 Redelisten

Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von FINT* Personen auf mindestens die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch das Führen getrennter Redelisten. Nach dem letzten Redebeitrag der FINT*liste kann die Diskussion nur durch ein FINT*Votum weitergeführt werden. Die Versammlungsleitung ist mindestens zur Hälfte von FINT* Personen zu übernehmen. Die Versammlungsleitung hat die Aufgabe, sich selbst und die Versammlung für ein gendergerechtes Redeverhalten zu sensibilisieren.

§ 4 Frauen-, inter*-, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische Sprecher*in

1. Die*Der Frauen-, inter*-, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische Sprecher*in (FINT*-GPS) ist für die Initiierung frauen*-, inter*-, nicht-binären*-, trans*- und genderpolitischer Maßnahmen in der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein federführend zuständig. Zudem ist sie*er in diesen Themengebieten für die Vernetzung mit den anderen Landesverbänden sowie dem

Bundesverband zuständig. Sie*Er hat mindestens einmal im Jahr auf einer Landesmitgliederversammlung darüber zu berichten.

2. Die*Der frauen-, inter*-, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische Sprecher*in ist Mitglied im Landesvorstand.

§ 5 Geschlechtergerechte Sprache

Alle Veröffentlichungen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind in geschlechtergerechter Sprache zu erstellen. Dabei soll jedoch nicht nur die männliche und weibliche Form genannt werden, sondern auch die Vielgeschlechtlichkeit deutlich gemacht werden.

§ 6 Einstellungspraxis

Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In Bereichen, in denen FINT* Personen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.

§ 7 Bildungsarbeit

Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FINT* Personen mindestens die Hälfte der Teilnehmenden ausmachen. Falls es eine begrenzte Anzahl an Plätzen gibt, ist die Hälfte der Plätze bis zu einem Stichtag für FINT* Personen zu reservieren. Falls ein Bewerbungsverfahren notwendig ist, werden FINT* Personen bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation von Veranstaltungen darauf zu achten, mindestens zur Hälfte weibliche, inter*, nicht binäre* oder trans* Referent*innen einzuladen.

§ 8 Definition

FINT*-Person im Sinne dieses Statutes sind alle Menschen, die sich selbst als weiblich, inter*, nicht binär* oder trans* definieren.

| Beschluss | Sichtbarkeit für nicht binäre Menschen schaffen: FINT* statt FIT* |
|---|---|
| Gremium: | Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein |
| Beschlussdatum: | 20.09.2020 |
| Tagesordnungspunkt: | 3. Satzungsänderungsanträge |

## Antragstext

Änderungen in der Satzung:

Ersetze §6 (2) durch

(2) Alle Gremien und Organe mit zu wählenden Plätzen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein müssen mindestens zur Hälfte mit FINT*-Personen besetzt sein. Alles weitere regelt das FINT-Statut, welches Teil dieser Satzung ist

Ersetze §8 (2) durch:

(2) Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, Inter*, Nicht-Binären* und Trans* Personen bestehen.

Ersetze §18 (2) durch:

(2) Die Landesschiedsordnung, das FINT-Statut und die allgemeine Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung.

<u>FINT-Statut</u>

§ 1 Mindestquotierung

1. Alle gewählten Gremien, Organe, Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegationen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter*, Nicht-Binären* und Trans* (FINT*) Personen zu besetzen. Wir setzen uns darüber hinaus für eine geschlechtergerechte Gleichverteilung von Verantwortung innerhalb unserer Gremien ein.

2. Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer FINT* Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person keine FINT* Person, so muss im Anschluss der Platz ebenso lange mit einer FINT* Person besetzt werden. Die*Der Delegierte für den Bundesfinanzausschuss ist von dieser Regelung ausgenommen. Falls die*der Schatzmeister*in nicht weiblich, inter*, nicht-binär* oder trans* ist, muss dieses Amt von einer FINT* Person übernommen werden.

3. Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das FINT*Forum.

§ 2 FINT*Forum

1. Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden Stimmberechtigten weiblichen, inter*, nicht-binären* und trans* Mitglieder beschließen, ob sie ein FINT*Forum abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die Anwesenden beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach dem Ende des FINT*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das FINT*Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Die Organisator*innen sind für ein Parallelprogramm, in dem ein FINT*- oder genderpolitisches Thema behandelt wird, für alle, die nicht am FINT*Forum teilnehmen, verantwortlich.

2. Auf dem FINT*Forum können die FINT* Personen

• über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit vorher zu besetzende FINT*Plätze nicht besetzt werden konnten,

• ein FINT*Votum beschließen,

• ein FINT*Veto auszusprechen.

3. Öffnung von offenen Plätzen

• Sollte keine FINT* Person auf einen FINT*Platz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.

• Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine FINT* Person auf einem einer FINT* Person zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt bleiben. Dies kann aber von einem FINT* Forum aufgehoben werden.

• Das FINT*Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

4. FINT*Votum und FINT*Veto

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FINT* Personen berühren oder welche FINT* Personen besonders betreffen, haben die FINT* Personen die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den FINT* Personen durchzuführen. Es kann ein FINT*Votum, ein FINT*Veto oder ein FINT*Votum verbunden mit einem FINT*Veto beschlossen werden. Ein FINT*Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINT*Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, wird das FINT*Votum zum FINT*Veto mit aufschiebender Wirkung, sofern es nicht zuvor vom FINT*Forum anders beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes FIT-Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§ 3 Redelisten

Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von FINT* Personen auf mindestens die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch das Führen getrennter Redelisten. Nach dem letzten Redebeitrag der FINT*liste kann die Diskussion nur durch ein FINT*Votum weitergeführt werden. Die Versammlungsleitung ist mindestens zur Hälfte von FINT* Personen zu übernehmen. Die Versammlungsleitung hat die Aufgabe, sich selbst und die Versammlung für ein gendergerechtes Redeverhalten zu sensibilisieren.

§ 4 Frauen-, inter*-, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische Sprecher*in

1. Die*Der Frauen-, inter*-, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische Sprecher*in (FINT*-GPS) ist für die Initiierung frauen*-, inter*-, nicht-binären*-, trans*- und genderpolitischer Maßnahmen in der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein federführend zuständig. Zudem ist sie*er in diesen Themengebieten für die Vernetzung mit den anderen Landesverbänden sowie dem

Bundesverband zuständig. Sie*Er hat mindestens einmal im Jahr auf einer Landesmitgliederversammlung darüber zu berichten.

2. Die*Der frauen-, inter*-, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische Sprecher*in ist Mitglied im Landesvorstand.

§ 5 Geschlechtergerechte Sprache

Alle Veröffentlichungen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind in geschlechtergerechter Sprache zu erstellen. Dabei soll jedoch nicht nur die männliche und weibliche Form genannt werden, sondern auch die Vielgeschlechtlichkeit deutlich gemacht werden.

§ 6 Einstellungspraxis

Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In Bereichen, in denen FINT* Personen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.

§ 7 Bildungsarbeit

Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FINT* Personen mindestens die Hälfte der Teilnehmenden ausmachen. Falls es eine begrenzte Anzahl an Plätzen gibt, ist die Hälfte der Plätze bis zu einem Stichtag für FINT* Personen zu reservieren. Falls ein Bewerbungsverfahren notwendig ist, werden FINT* Personen bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation von Veranstaltungen darauf zu achten, mindestens zur Hälfte weibliche, inter*, nicht binäre* oder trans* Referent*innen einzuladen.

§ 8 Definition

FINT*-Person im Sinne dieses Statutes sind alle Menschen, die sich selbst als weiblich, inter*, nicht binär* oder trans* definieren.

S6NEU Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

Antragsteller*innen:
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

## Antragstext

Neuer §8 (1)

1. Der Landesvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einer politischen Geschäfts-führung, einer*einem Schatzmeister*in, einer*einem Frauen, Inter*- Nicht-binären*-, Trans*- und genderpolitischen Sprecher*in (FINT*GPS), einer*einem Parteikoordinator*in und Beisitzer*innen.

2. Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, Inter*, Nicht-Binären* und Trans* Personen bestehen.

3. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt ein Jahr. Von dieser Regelung ist die Parteikoordinator*in ausgenommen.

4. Für die Reihenfolge, in der der Landesvorstand gewählt wird, macht das Präsidium vor dem Öffnen des Tagesordnungspunkts einen Vorschlag. Dieser muss von der Versammlung bestätigt werden. Das Votum für den Platz als „GJ-Koordination“ wird, auf der LMV im Vorfeld der entsprechenden Wahlen bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein, im Anschluss an die Wahl des Landesvorstandes vergeben.

| Beschluss Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes | |
|---|---|
| Gremium: | Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein |
| Beschlussdatum: | 20.09.2020 |
| Tagesordnungspunkt: | 3. Satzungsänderungsanträge |

## Antragstext

Neuer §8 (1)

1. Der Landesvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einer politischen Geschäfts-führung, einer*einem Schatzmeister*in, einer*einem Frauen, Inter*- Nicht-binären*-, Trans*- und genderpolitischen Sprecher*in (FINT*GPS), einer*einem Parteikoordinator*in und Beisitzer*innen.

2. Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, Inter*, Nicht-Binären* und Trans* Personen bestehen.

3. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt ein Jahr. Von dieser Regelung ist die Parteikoordinator*in ausgenommen.

4. Für die Reihenfolge, in der der Landesvorstand gewählt wird, macht das Präsidium vor dem Öffnen des Tagesordnungspunkts einen Vorschlag. Dieser muss von der Versammlung bestätigt werden. Das Votum für den Platz als „GJ-Koordination“ wird, auf der LMV im Vorfeld der entsprechenden Wahlen bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein, im Anschluss an die Wahl des Landesvorstandes vergeben.

S1NEU Landesvorstands-Auschlusskriterien

| | |
|---|---|
| Gremium: | Meinungsbild der Online-LMV |
| Beschlussdatum: | 19.09.2020 |
| Tagesordnungspunkt: | 3. Satzungsänderungsanträge |

## Antragstext

Füge in §8 nach (3) ein:
(4) Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist nicht vereinbar mit:
1. einem Mandat in einem Landes-, Bundes-, oder Europaparlament.
2. einer Mitgliedschaft im Landesvorstand von B90/Die Grünen Schleswig-Holstein, mit Ausnahme der GJ-Koordination.
3. einer Mitgliedschaft im Bundesvorstand von B90/Die Grünen